

dauernd versagt sein. Nur ein Brief, dessen Unechtheit vor mehreren Jahrzehnten durch M. Sdralek nachgewiesen wurde¹, lässt nicht nur die Fortdauer, sondern gegebenenfalls auch das Eingehen einer Ehe, selbst bei den schwersten Verbrechen, ganz allgemein zu².

Es kann kein Zweifel sein, dass unsere Entscheidung mit dem gefälschten Dekret im Einklang, mit den echten Verordnungen Nikolaus' I. dagegen, die in dieser Frage bemerkenswerte Konsequenz zeigen, im Widerspruch steht: ein so generelles, unbeschränktes Zugeständnis wie hier findet sich in genuinen Nikolausbriefen nicht. Demnach ist die Vermutung nicht abzuweisen, dass es sich auch hier um eine gefälschte Verfügung handelt, die entweder auf jener grösseren Nikolausfälschung — die gleich danach bei Pseudo-Liutprand in Auszügen verwertet ist³ — oder aber auf deren Grundlage, dem 30. Kanon der Wormser Synode von 868⁴, beruht. Dafür würde auch eine nennenswerte formale Uebereinstimmung ins Gewicht fallen⁵. — Eine andere Möglichkeit, die ich jedenfalls nicht ausschliessen möchte, wäre, dass Pseudo-Liutprands Exzerpt unter Nichtbeachtung einer in dem ihm zu Grunde liegenden Dekret enthaltenen Beschränkung auf *j u g e n d l i c h e* Büsser abgefasst ist. Wer eine derartige Annahme für gerechtfertigt hält, wird nach meinen vorherigen Darlegungen gegen die Echtheit unserer Verfügung nichts einwenden können. Unter allen Umständen aber wird man nach dem, was ich ausführte, das Stück, trotz der scheinbar nicht durchaus ungünstigen oder gar verdächtigen Ueberlieferung, nicht ohne weiteres als Bestandteil eines echten Nikolausbriefes in Anspruch nehmen dürfen. Demgemäss trug ich auch Bedenken, es im Text den übrigen Fragmenten des Briefes n. 115 hinzuzusetzen⁶, und verwies es in die Anmerkungen⁷.

1) A. a. O. XLVII, 193 ff. 2) MG. Epist. VI, 673 n. 156 A = Epist. VI, 677 n. 156 B: 'Ab uxoribus, si habuerint, non separentur; si autem non habuerint et se continere non valuerint, legitimas accipiant in coniugio feminas, ne fornicationis voraginem incidere videantur'. Vgl. auch den folgenden, in der Duldung fast noch weitergehenden Absatz (Epist. VI, 673 f. = 677 c. VII), welcher der Entscheidung in Brief n. 123 c. I (Epist. VI, 641 f.) geradezu widerspricht. 3) Einschliesslich der hier behandelten eherechtlichen Konzession (Migne CXXIX, 1252 f.), sodass an eine Verschiebung oder Verwechslung mit diesem Schreiben nicht gedacht werden kann. 4) Mansi XV, 874 f. 5) Vgl. oben Note 2, wo die Uebereinstimmung durch Sperrdruck angedeutet ist. 6) Auch die Form der Ueberlieferung hätte dem ja Schwierigkeiten entgegengesetzt. 7) Epist. VI, 631 N. 2.